

2. Kapitel

Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

1. Abschnitt Straftaten und Verfehlungen

§ 1

(1) Straftaten sind schuldhaft begangene gesellschaftswidrige oder gesellschaftsgefährliche Handlungen (Tun oder Unterlassen), die nach dem Gesetz als Vergehen oder Verbrechen strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

(2) Vergehen sind vorsätzlich oder fahrlässig begangene gesellschaftswidrige Straftaten, welche die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum, die gesellschaftliche und staatliche Ordnung oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft schädigen. Sie ziehen strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder, soweit gesetzlich vorgesehen, bei schweren Vergehen Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren nach sich. Die Strafe für besonders schwere fahrlässige Vergehen ist, soweit gesetzlich vorgesehen, Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren.

(3) Verbrechen sind gesellschaftsgefährliche Angriffe gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte, Kriegsverbrechen, Straftaten gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie vorsätzlich begangene Straftaten gegen das Leben. Verbrechen sind auch andere vorsätzlich begangene gesellschaftsgefährliche Straftaten, gegen die Rechte und Interessen der Bürger, das sozialistische Eigentum oder andere Rechte und Interessen der Gesellschaft, die eine schwerwiegende Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit darstellen und für die deshalb eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren angedroht ist oder für die innerhalb des vorgesehenen Strafrahmens im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren ausgesprochen wird.

1. In § 1 wird das soziale Wesen der Straftat inhaltlich charakterisiert. Mit der gesetzlichen Bestimmung des Begriffs der Straftat werden wichtige Voraussetzungen und zugleich auch die Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als der strengsten Form der rechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt. Handlungen, die nicht die in § 1 festgelegten Merkmale aufweisen, können keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen.

§ 1 drückt gleichzeitig die Beziehungen der

Straftat zu den sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen aus. Die inhaltliche Charakterisierung der Straftaten ist eine Konsequenz aus der marxistisch-leninistischen Auffassung vom Wesen der Kriminalität. Die Darlegung des sozialen Wesens der Straftat im sozialistischen Strafrecht steht im prinzipiellen Gegensatz zu der formalen Definition der Begriffe Verbrechen und Vergehen im Strafrecht kapitalistischer Staaten, die nur auf die angedrohte Strafe abstellt, ohne gesellschaftliche Kriterien